

GESELLSCHAFT FÜR ORFF-MUSIKTHERAPIE e.V.
Satzung mit Änderungen vom 15.10.99

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Orff-Musiktherapie – Entwicklungsorientierte Musiktherapie nach Gertrud Orff“ abgekürzt: „Gesellschaft für Orff-Musiktherapie“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das dortige Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, wissenschaftliche Evaluation und Weiterentwicklung von Konzept und Methode der Orff-Musiktherapie zu unterstützen, sowie die Integration der Orff-Musiktherapie in das gesellschaftliche System der psychosozialen Versorgung zu fördern.

Der Satzungszweck wird auf nationaler und internationaler Ebene verwirklicht insbesondere durch

- a. Planung, Förderung und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildung in Orff-Musiktherapie
- b. Anregung, Förderung und Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten, Unterstützung von Forschungsaktivitäten, die die Konzepte, praktische Umsetzung und Evaluation der Orff-Musiktherapie betreffen
- c. Angebot von Supervision für Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten
- d. Entwicklung und Verbreitung von Information über Fort- und Weiterbildungen, Tagungen, Vorträge, Symposien
- e. Publizistische Tätigkeit über Orff-Musiktherapie
- f. Planung, Förderung und Durchführung von Veranstaltungen in Form von Tagungen, Vorträgen, Symposien
- g. Gründung regionaler Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Vereinsziele

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder, nicht stimmberechtigte Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als stimmberechtigtes oder als Fördermitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder können einzelne Personen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Personen, die die dreijährige berufsbegleitende Ausbildung in Orff-Musiktherapie erfolgreich absolviert haben oder die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung zur Orff-Musiktherapie befinden.
 - b. Diplom-, Bachelor-, Master-Musiktherapeuten/-innen, die eine Zusatzqualifikation in Orff-Musiktherapie erfolgreich absolviert haben, oder die ein mindestens 10 wöchiges Praktikum bei einem zertifizierten Therapeuten für Orff-Musiktherapie erfolgreich abgeschlossen haben.
 - c. Personen benachbarter Disziplinen, die eine Zusatzqualifikation in Orff-Musiktherapie erworben haben.
 - d. Personen, die den „Master in Musiktherapie für Menschen mit Behinderung und Demenz“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt erfolgreich abgeschlossen haben.
- (4) Fördernde Mitglieder können einzelne und juristische Personen werden, die fähig und bereit sind, die Aufgaben der Orff-Musiktherapie zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und zahlen keine Beiträge.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Tod des Mitglieds.
- (2) Austritt des Mitglieds.
 - a. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
 - b. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Ausschluss aus dem Verein.
 - a. Ein Mitglied kann wegen vereins- und satzungsschädigendem Verhaltens ausgeschlossen werden.
 - b. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
 - c. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
 - d. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
 - e. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
 - f. Der Ausschluss wird sofort wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit bestätigt, nachdem das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.
 - g. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.
- (4) Streichung der Mitgliedschaft.
 - a. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
 - b. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden.

- c. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- d. Beitragsschulden entfallen aber nicht.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr proportional zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse oder Beiräte für bestimmte Aufgaben geschaffen werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, denen u.a. die Kassen- und Schriftführung obliegt.
- (2) Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Zum Vorstand wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder.
- (6) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden

§ 9 Rechten und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen. Eine Tagesordnung muss nicht vorliegen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand führt im übrigen alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach §11 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen.
- (4) Der Vorstand hat über nach § 4 der Satzung ausgesprochene Befähigungen und Anerkennungen jeweils der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Der Vorstand hat der einberufenen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung, sowie den Entwurf eines Haushaltsplanes für das kommende Jahr vorzulegen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1.000 (m.W. eintausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Mitgliederversammlungen

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand per E-mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Mitglieder, die keine E-mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten einzuberufen.
- (3) Für diese und alle andere Fristen nach dieser Satzung ist die Aufgabe zur Post maßgeblich.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Entlastung des Vorstandes aufgrund der Rechenschafts- und Prüfberichte.
 - b. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - c. Wahl des Vorstandes (mit einfacher Mehrheit in offener Wahl, wobei über die Vorstandsmitglieder einzeln abzustimmen ist). Auf Antrag ist Blockwahl zulässig. Auf Verlangen eines einzigen wahlberechtigten Mitglieds muss geheim und schriftlich per Stimmzettel abgestimmt werden.
 - d. Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern für jedes Geschäftsjahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - f. Festsetzung der Beiträge
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (mit 3/4- Mehrheit)
 - h. Beratung der zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienenden Aktivitäten des Vereins
 - i. Entscheidung über eingereichte Anträge und
 - j. Auflösung des Vereins (3/4-Mehrheit in einer zu diesem Zweck einberufenen besonderen Mitgliederversammlung).
- (6) Eine besondere Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder besondere Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Für die Mehrheit kommt es jeweils auf die Zahl der erschienenen Mitglieder an.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Ethikkommission

Für ethische Fragen und Beschwerden über die korrekte Berufsausübung in Bezug auf die Orff-Musiktherapie ist eine Ethikkommission zuständig.

Die Gesellschaft verzichtet auf die Einrichtung einer eigenen Ethikkommission und überträgt die Aufgaben an die Ethikkommission der Bundesarbeitsgemeinschaft Musiktherapie.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Kind im Schatten e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur die Fusion mit einem gleichartigen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger muss gewährleistet sein.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit den Beschlüssen über die Satzungsänderungen vom 30.10.2010 sowie vom 10.05.2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

10.05.2014



.....
Versammlungsleiter

.....
Schriftführer